

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 10.09.2025

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1	Inhaltsverzeichnis und Impressum
Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der kommunalen Wärmeplanung – Öffentliche Auslegung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Beeskow
Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf und Einleitung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren“
Seite 4 - 5	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung – Wahl des Ortsbeirates Krügersdorf

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der kommunalen Wärmeplanung

Öffentliche Auslegung der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Beeskow

Die Stadt Beeskow informiert die Bürgerinnen und Bürger darüber, dass die Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Beeskow ab dem 10.09.2025 bis zum 10.10.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wird.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der Klimaschutz- und Energiewendeziele der Stadt Beeskow. Sie dient der Ermittlung von geeigneten Maßnahmen zur energetischen Versorgung der Stadt mit Wärme unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten. Dabei werden sowohl bestehende als auch zukünftige Wärmequellen und -netze analysiert, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Wärmeversorgung sicherzustellen.

Die kommunale Wärmeplanung wird
vom 10.09.2025 bis einschließlich 11.10.2025

in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, Raum 203, 15848 Beeskow während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können während der Auslegungszeit von allen interessierten Personen eingesehen werden.

Montag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12.30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12.30 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 03366/ 42225 ist möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.beeskow.de in der Rubrik Stadtraum/Bauleitplanung/öffentliche Auslegungen (<https://www.beeskow.de/stadtraum/planen-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung/>) eingestellt.

Beeskow, den 09.09.2025

gez. Robert Czaplinski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf und Einleitung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 beschlossen, für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“.
2. den räumlichen Geltungsbereich wie in der Anlage dargestellt.
3. Der Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Übersichtsplan:



Beeskow, den 10.09.2025

gez. Robert Czaplinski
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **21.09.2025**, findet die Neuwahl des Ortsbeirates Krügersdorf der Stadt Beeskow statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31.08.2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen bzw. seine Identität nachzuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist, ausgehändigt. Stimmzettelmuster liegen/hängen im Wahllokal aus.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Sie können drei Kreuze hinter einem Kandidat setzen, sie können die Kreuze aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten der Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidat der Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; der Wahlberechtigte ist ebenso berechtigt seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge, falls vorhanden, zu geben. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen sie die Stimmen nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Krügersdorf der Stadt Beeskow
 - a) durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahlbezirk (OT Krügersdorf)
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle – Stadt Beeskow, Wahlbehörde, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow- zuleiten/zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Wahlbehörde der Stadt Beeskow.
6. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird folgender Briefwahlvorstand gebildet:

Auszählung WBZ 8 - Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Sitzungsraum Rathaus

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 09.09.2025

gez. Kautz
Wahlleiterin Stadt Beeskow